

Anhang X

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

(1) Als Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß §§ 80 Abs. 1 Z 3 bzw. 251 Abs. 1 Z 3 kann der Auftraggeber insbesondere verlangen:

1. eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft),
2. den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe,
3. die Vorlage von Jahresabschlüssen oder Auszügen aus diesen, sofern deren Offenlegung im Sitzstaat des Unternehmers gesetzlich vorgeschrieben ist, gegebenenfalls unter Angabe des Verhältnisses etwa zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten, sofern der Auftraggeber die transparenten, objektiven und nicht diskriminierenden Methoden und Kriterien für die Ermittlung dieses Verhältnisses spezifiziert hat,
4. eine Erklärung über die solidarische Leistungserbringung von Subunternehmern gegenüber dem Auftraggeber, falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt,
5. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht,
6. eine Einstufung der Bonität des Unternehmers gemäß einem anerkannten Ratingsystem oder
7. den Nachweis eines Mindestgesamtjahresumsatzes und gegebenenfalls eines Mindestjahresumsatzes für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt.

(2) Der gemäß Abs. 1 Z 7 verlangte Mindestgesamtjahresumsatz darf nicht das Zweifache des geschätzten Auftragswertes überschreiten, außer in hinreichend begründeten Fällen, die mit den speziellen Risiken zusammenhängen, die die Wesensart der Leistung betreffen. Der Auftraggeber hat die wichtigsten Gründe für eine solche Überschreitung in der Ausschreibung oder im Vergabevermerk anzugeben.

Anhang X

(3) Der gemäß Abs. 1 Z 7 verlangte Mindestgesamtjahresumsatz bzw. Mindestjahresumsatz kann für Gruppen von Losen festgelegt werden, sofern der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, die gleichzeitig auszuführen sind.

(4) Bei einer Rahmenvereinbarung ist der höchstzulässige Gesamtjahresumsatz gemäß Abs. 2 auf Grundlage

1. des geschätzten Wertes des größten aufgrund der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Auftrages oder
2. der Summe der geschätzten Werte der aufgrund der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Aufträge, die voraussichtlich gleichzeitig ausgeführt werden,

zu berechnen. Ist keiner dieser Wert bekannt, so ist als Grundlage der geschätzte Wert der Rahmenvereinbarung heranzuziehen.

(5) Bei einem dynamischen Beschaffungssystem ist der höchstzulässige Gesamtjahresumsatz gemäß Abs. 2 auf Grundlage des geschätzten Wertes des größten aufgrund des dynamischen Beschaffungssystems zu vergebenden Auftrages zu berechnen.

Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Anhang sollen Art. 58 Abs. 3 sowie Art. 60 Abs. 3 und Anhang XII Teil I der RL 2014/24/EU und Art. 80 Abs. 2 der RL 2014/25/EU mit umgesetzt werden.

Unter Bankerklärung gemäß Abs. 1 Z 1 ist die üblicherweise als „Bankauskunft“ bezeichnete Bonitätsauskunft zu verstehen. Auch Auskünfte von Kreditschutzverbänden oder Auskunftsteien kämen hier in Frage. Wesentlich erscheint die Kenntnis über das haftende Eigenkapital, ob dieses in Relation zur Größe des Auftrages steht und ob allenfalls eine Überschuldung vorliegt.

In Abs. 1 Z 3 wird im Vergleich zu Anhang XII Teil I lit. b der RL 2014/24/EU der zutreffendere Begriff der „Offenlegung“ der Jahresabschlüsse verwendet (in der RL: „Veröffentlichung“). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der Nachweis gemäß Abs. 1 Z 4 ist zwar nicht unter den gemäß der RL 2014/24/EU genannten Nachweisen angeführt, aber nach Art. 63 Abs. 1 dritter UAbs. dieser RL zulässig (vgl. auch § 98).

Der Nachweis der Bonität gemäß Abs. 1 Z 6 gemäß einem anerkannten Ratingsystem wurde in das Verzeichnis der Nachweise aufgenommen, da dieser Nachweis in der Praxis – insbesondere im Baubereich – als

besonders geeignetes Mittel angesehen wird, um sich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers zu versichern. Ein Rating gibt ein Bonitätsurteil in Bezug auf ein Unternehmen ab, das anhand eines festgelegten und definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben wird (so die Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1). Falls der Auftraggeber einen derartigen Nachweis verlangt, so hätte er auch ein entsprechendes Mindestrating („Ratingkategorie XY oder besser“; vgl. dazu die Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. h der VO 1060/2009) festzulegen. Dass dieses Mindestrating sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein muss ergibt sich schon aus den Grundregeln des § 80 Abs. 1 und des § 251 Abs. 1 (vgl. zur Verwendung eines Ratings schon VwGH vom 17. Juni 2014, 2013/04/0033). Aus der Formulierung „anerkanntes Ratingsystem“ folgt, dass es sich um ein allgemein am Markt gebräuchliches Bonitätsbewertungssystem handeln muss.

Zu Abs. 1 Z 7 ist klarstellend anzumerken, dass der Nachweis eines Mindestgesamtjahresumsatzes und jener eines Mindestjahresumsatzes für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, auch kumulativ verlangt werden können. Die in Abs. 2 in diesem Zusammenhang genannten hinreichend begründeten Fällen, die mit den speziellen Risiken zusammenhängen, die die Wesensart der Leistung betreffen, sind etwa jene Fallkonstellationen, bei denen ein Auftragnehmer (zB bei los- oder gewerksweisen Vergaben) eine besonders hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen muss, da im Falle seines Leistungsverzuges dem Auftraggeber ein hoher Schaden, zB aufgrund der Bauzeitverzögerung, droht (zB Spezialgewerke im Rahmen eines großen Bau- oder Dienstleistungsauftrages).

Zu Abs. 3 ist zu beachten, dass für Einzellose das reguläre Regime wie für Aufträge gilt; lediglich bei gleichzeitig auszuführenden Losen durch denselben Bieter kommt die vorliegende Regelung zur Anwendung.

Wenn in Abs. 4 Z 1 vom „größten“ aufgrund der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Auftrag die Rede ist, ist der wertmäßig größte Auftrag gemeint.